OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680054/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 14.3.2022 durch der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurechenbare Organe, nämlich die vorläufige Abnahme des Führerscheines um ca. 08.00 Uhr,

zu Recht:

I. Die Maßnahme wird für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer den notwendigen Verfahrensaufwand in Höhe von 767,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erhob mit Schreiben vom 25.3.2022 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 14.3.2022, nämlich der vorläufigen Abnahme des Führerscheines um ca. 08.00 Uhr durch Polizeibeamte der Polizeiinspektion Schwanenstadt. Diese begründete er zusammengefasst wie folgt:

Er sei am 14.3.2022 gegen 8.00 Uhr mit seinem PKW, Kz.: x in Schwanenstadt auf Höhe der Fa. H, Linzerstraße/Kreuzung Graben, von einem Polizeibeamten der PI Schwanenstadt angehalten und zum Vorweisen des Führerscheines aufgefordert worden. Dieser Aufforderung habe er Folge geleistet und der Polizeibeamte habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass er ihm den Führerschein nicht wieder ausfolge, weil er diesen im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einzuziehen habe. Er habe gegen diese Vorgangsweise protestiert, der Polizeibeamte habe ihm aber nur gesagt, dass er dessen Anordnungen nicht zu hinterfragen habe.
Er habe gleich seinen Rechtsvertreter von dieser Amtshandlung informiert, welcher bei der belangten Behörde in Erfahrung gebracht habe, dass es einen Führerscheinentzugsbescheid vom 9.3.2022 gebe, welcher aber noch nicht zugestellt sei. Die Lenkberechtigung sei ihm wegen eines qualifizierten Geschwindigkeitsdeliktes für die Dauer eines Monats ab Rechtskraft des Bescheides entzogen worden. Die Polizei hätte ihm den Führerschein nicht abnehmen dürfen, weil ihm dieser Bescheid noch nicht zugestellt gewesen sei.

Rund drei Stunden später sei ihm der Führerschein von einem Beamten der PI Schwanenstadt zurückgebracht worden. Er habe um die Dienstnummer jenes Beamten gefragt, welcher ihm am Morgen den Führerschein abgenommen hat, sowie jenes Beamten, der ihn nun zurückgebracht hat, die Antwort des Polizisten habe er nicht verstanden. Er sei knapp am linken vorderen Kotflügel des Polizeiautos gestanden und habe dem Polizisten gesagt, dass er die Dienstnummer nicht verstanden habe. Dieser habe ihm eine Nummer genannt, aber kein Kärtchen ausgefolgt und sei losgefahren. Dabei sei der Polizist mit dem linken Vorderrad des Polizeiautos über seinen Holzpantoffel gefahren, wobei er aber nicht verletzt wurde. Er habe keine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme des Führerscheines erhalten.

Es habe keine Rechtsgrundlage für die vorläufige Abnahme des Führerscheines gegeben, weil er bei der Fahrt am Morgen des 14.3.2022 keine Verwaltungsübertretung begangen habe. Der Führerscheinentzugsbescheid sei ihm noch gar nicht zugestellt gewesen und außerdem sei in diesem die Entziehung erst ab Rechtskraft des Bescheides ausgesprochen worden.

2. Aus einem Aktenvermerk der PI Schwanenstadt vom 14.3.2022 ergibt sich, dass die Polizeibeamten den Bf am 14.3.2022 gegen 07.30 Uhr als Lenker eines PKW wahrnahmen. Aufgrund des bei ihrer Dienststelle aufliegenden Führerscheinentzugsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck waren die Polizisten davon ausgegangen, dass der Bf ohne gültige Lenkberechtigung gefahren sei. Deshalb wurde dem Bf der Führerschein an Ort und Stelle abgenommen.

Nach Rücksprache mit einer Bearbeiterin der belangten Behörde hat der Polizeibeamte erfahren, dass die Zustellung dieses Entzugsbescheides noch nicht sicher sei und die Rechtsmittelfrist von vier Wochen jedenfalls noch nicht abgelaufen war. Bis zum Eintritt der Rechtskraft sei der Bf berechtigt, weiter Kraftfahrzeuge zu lenken. Der Führerschein sei Herrn P gegen 08.30 Uhr wieder ausgefolgt worden.

3. Der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus den Angaben in der Beschwerde sowie dem Aktenvermerk der Polizeiinspektion Schwanenstadt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist daher nicht erforderlich.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet:
Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.
Gemäß § 39 Abs.1 FSG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu

erkennen ist, dass er insbesondere in Folge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird. Außerdem haben diese Organe Personen, denen die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen. Ebenso können diese Organe bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen, die mit einer Entziehung geahndet werde, den Führerschein vorläufig abnehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

4.2. Die vorläufige Abnahme des Führerscheines stellt eine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Diese Maßnahme ist im Wesentlichen im § 39 Abs. 1 FSG geregelt. Im ggst. Fall lag keine Beeinträchtigung des Fahrzeuglenkers vor und jener Bescheid, mit welchem dem Bf die Lenkberechtigung entzogen wurde, war zum Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme des Führerscheines noch nicht vollstreckbar. Dies schon deswegen, weil er noch gar nicht zugestellt war. Es lagen auch keine sonstigen Gründe vor, welche die vorläufige Abnahme des Führerscheines gerechtfertigt hätten. Die vorläufige Abnahme des Führerscheines am 14.3.2022 gegen 08.00 Uhr war daher für rechtswidrig zu erklären.

Zu II.
Aufgrund dieses Ergebnisses ist der Bf als obsiegende Partei anzusehen, weshalb der Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) verpflichtet ist, dem Bf binnen zwei Wochen den entsprechend der VwG-Aufwandersatzverordnung zustehenden Aufwand (Schriftsatzaufwand 737,60 Euro sowie Eingabegebühr von 30 Euro) zu bezahlen.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung der Höchstgerichte zu faktischen Amtshandlungen sowie zu § 39 Abs. 1 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl